



Luxemburg, 28. Januar 2013

PRESSEMITTEILUNG 02/2013

Urteil in der Rs. E-16/11 *EFTA Überwachungsbehörde ./. Island* (“*Icesave*”)

KLAGE DER EFTA ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE IM ICESAVE-VERFAHREN ABGEWIESEN

Im Rahmen der weltweiten Finanzkrise 2008 kollabierte der isländische Bankensektor. Im Herbst 2008 verloren Kontoinhaber der Landsbanki Íslands hf. (“Landsbanki”) Zweigstellen in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich den Zugang zu ihren Konten. Dies betraf auch die sogenannten Icesave-Onlinesparkonten. Infolgedessen wäre das isländische Einlagensicherungssystem verpflichtet gewesen, die Mindestgarantie pro Einleger nach den Vorgaben und Fristen des isländischen Gesetzes, das die Einlagensicherungsrichtlinie 94/19/EG in nationales Recht umsetzt, auszubehalten. Entsprechende Zahlungen an die Einleger wurden jedoch nicht geleistet. Die niederländischen und britischen Behörden veranlassten eine Auszahlung an die privaten Einleger durch ihre eigenen Einlagensicherungssysteme. Inländische Konten in Island wurden in die neue, von der isländischen Regierung geschaffene Landsbanki transferiert.

Vor diesem Hintergrund reichte die EFTA-Überwachungsbehörde Klage beim EFTA-Gerichtshof ein. Die EFTA-Überwachungsbehörde beantragte festzustellen, dass Island seine aus der Richtlinie resultierenden Verpflichtungen, insbesondere die aus Artikel 3, 4, 7 und 10, (erster Klagegrund) und/oder Artikel 4 des EWR-Abkommens (zweiter und dritter Klagegrund) verletzt habe, indem es die Auszahlung der Mindestabfindung von 20 000 Euro an die Icesave-Kontoinhaber in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich nicht fristgemäß gewährleistete. Die Europäische Kommission trat der Klage als Streithelferin bei.

Schriftliche, auf den ersten Klagegrund beschränkte Erklärungen wurden vom Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich der Niederlande, dem Königreich Norwegen und dem Vereinigten Königreich abgegeben.

Der Gerichtshof hat die Klage mit heutigem Urteil abgewiesen.

Zum ersten Klagegrund wurde einleitend festgestellt, dass das zu erreichende Resultat von den materiellen Regelungen der jeweiligen Richtlinie definiert werde. Zudem wurde angemerkt, dass als Folge der Krisen die gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Finanzsystem revidiert und geändert wurden, um dessen Stabilität zu verbessern. Das Urteil im vorliegenden Fall musste jedoch auf der Basis der Richtlinie in der für dieses Verfahren relevanten Fassung, d.h. ohne diese Änderungen und die damit einhergehende Verbesserung des Einlegerschutzes, gefällt werden.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die angebliche Verpflichtung, Zahlungen an die Konteninhaber der Landsbanki-Zweigstellen in den Niederlanden und im Vereinigten Königreich in einer systemischen Krise von einem Ausmass, wie sie in Island stattgefunden hatte, zu gewährleisten, nicht bestehe. Die Richtlinie lasse grösstenteils unbeantwortet wie zu verfahren sei, wenn das Einlagensicherungssystem seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Die einzige operative Bestimmung, die sich mit der Nichtauszahlung der Abfindungen beschäftige, sei Artikel 7 Abs. 6 der Richtlinie. Hiernach

sei es für Einleger möglich, Klage gegen das zuständige Einlagensicherungssystem zu erheben. Eine Möglichkeit, gegen den in Frage stehenden EWR-Staat zu klagen bzw. eine Verpflichtung desselben sei nach der Regelung jedoch nicht vorgesehen. Ausserdem sei weder aus der bestehenden Rechtsprechung noch aus einem Vergleich mit anderem Sekundärrecht etwas für den ersten Klagegrund abzuleiten.

Dies bedeute jedoch nicht, dass Konteninhaber in einem solchen Fall notwendigerweise ohne Schutz blieben. Die Einleger könnten in den Anwendungsbereich anderer Teile des im EWR bestehenden Sicherheitsnetzes fallen. So könnten ihnen der Schutz anderer Regelungen des EWR-Rechts zugutekommen sowie die Schutzmassnahmen von Aufsichtsbehörden, Zentralbanken oder Regierungen. Die Frage im vorliegenden Fall sei jedoch, ob aus der Einlagensicherungsrichtlinie eine rechtliche Verpflichtung der EWR-Staaten bei einem Ereignis von solch grossem Ausmass erwachse.

Zum zweiten Klagegrund wurde festgestellt, dass nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung eine unterschiedliche Behandlung der Einleger durch das Einlagensicherungssystem und der Art und Weise, wie es seine Mittel verwende, nicht gestattet ist. Insoweit sei eine Diskriminierung durch die Richtlinie selbst verboten. Der Transfer der inländischen Konten von der alten in die neue Landsbanki habe jedoch stattgefunden, bevor die isländische Finanzdienstleistungsaufsicht, Fjármálaeftirlitið, die Feststellung traf, die erst zur Anwendbarkeit der Richtlinie auf den vorliegenden Fall führte. Demzufolge kam der Einlegerschutz der Richtlinie für die Einleger in den isländischen Zweigstellen von Landsbanki nie zur Anwendung. Entsprechend falle der Transfer der inländischen Konten – unabhängig davon ob er zu einer Ungleichbehandlung führe - nicht in den Anwendungsbereich des Diskriminierungsverbots, das Teil des Regelungsinhalts der Richtlinie ist. Er könne daher nicht zu einer Verletzung der oben genannten Vorschriften der Richtlinie, wenn man sie im Lichte von Artikel 4 EWR-Abkommen betrachte, führen. Demzufolge wurde der zweite Klagegrund abgewiesen.

Zum dritten Klagegrund legte der Gerichtshof dar, dass nach ständiger Rechtsprechung vergleichbare Situationen gemäss dem in Artikel 4 EWR-Abkommen verankerten Nichtdiskriminierungsgrundsatz nicht unterschiedlich und andersgelagerte Sachverhalte nicht gleich behandelt werden. Zudem wurde festgestellt, dass die EFTA-Überwachungsbehörde den Umfang ihrer Klage mit der Ausgestaltung ihres Antrags ausdrücklich beschränkt habe. Nach Meinung der Überwachungsbehörde liegt die EWR-Rechtsverletzung darin, dass die isländische Regierung die fristgemässe Zahlung der in der Richtlinie statuierten Mindestabfindung nicht gewährleistet habe, wie sie es nach ihrer Beurteilung des Sachverhaltes für inländische Konteninhaber getan habe. Die Behörde führte weiter aus, dass die Entschädigung von Konteninhabern im In- und Ausland über die Mindestgarantiesumme nicht im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zu diskutieren sei.

In Anbetracht dieser Selbstbeschränkung war zu prüfen, ob Island der spezifischen Verpflichtung unterlag, Zahlungen an die Konteninhaber in den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich zu gewährleisten. Indes hatte der Gerichtshof bereits festgestellt, dass die Richtlinie, selbst wenn man sie im Lichte von Artikel 4 des EWR-Abkommen betrachtet, Island keine Verpflichtung auferlegt zu garantieren, dass Zahlungen an die Icesave-Konteninhaber in den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich nach den Vorgaben der Richtlinie erfolgten. Demzufolge könne eine solche Verpflichtung nur dann bestehen, wenn sie direkt aus Artikel 4 des EWR-Abkommens folgen würde. Der Gerichtshof stellte fest, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung solches nicht fordere. Die Auferlegung einer spezifischen Verpflichtung, die noch nicht einmal eine Gleichbehandlung der inländischen Kontoinhaber und der Einleger in Zweigstellen in anderen EWR-Staaten herstelle, könne aus diesem Grundsatz nicht hergeleitet werden. Infolgedessen könne auch der dritte Klagegrund auf

der Basis von Artikel 4 EWR-Abkommen nicht erfolgreich sein und die Klage sei insgesamt abzuweisen.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.